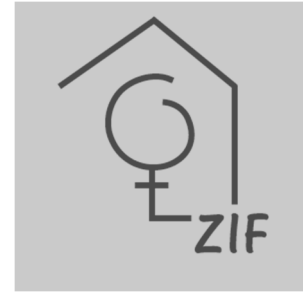


# Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



Eva Risse

Markt 4, 53111 Bonn

Tel: 0228/68469504/-05

Fax: 0228/68469506

e-mail: [zif-frauen@gmx.de](mailto:zif-frauen@gmx.de)

[www.autonome-frauenhaeuser-zif.de](http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de)

Mo und Fr 9.00 - 13.00 Uhr

Mi 14.00 - 17.00 Uhr

Bonn, den 31.10.2014

## **Stellungnahme zum nichtöffentlichen Fachgespräch zur Situation der Frauenhäuser am 10. November 2014**

### **Vorbemerkung:**

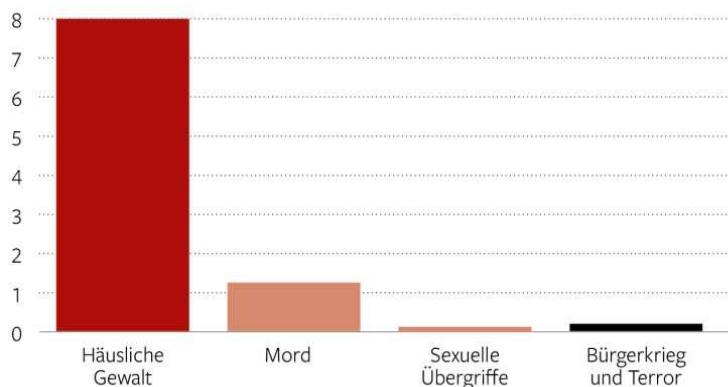
Aus unserer Sicht ist es sehr bedauerlich, dass das Fachgespräch zur Situation der Frauenhäuser am 10.11.2014 nicht-öffentlich ist. Die Autonomen Frauenhäuser haben mit großem Interesse die Diskussion um und über den Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser u.a. aus dem Jahr 2012 verfolgt. Die (öffentlichen) Anhörungen vor dem Familienausschuss am 12.11.2008 und am 10.12.2012 wurden von vielen interessierten Frauen vor Ort verfolgt und es ist für viele Frauenhausmitarbeiterinnen nicht nachvollziehbar, warum dies jetzt nicht möglich ist. Deshalb möchten wir darum bitten, dass das Fachgespräch am 10.11.2014 zumindest im Nachhinein im Internet zugänglich gemacht wird.

### **Fazit und Zusammenfassung:**

Nach einer kürzlich veröffentlichten Studie (James Fearon/Anke Höffler 2014) sterben durch „Häusliche Gewalt“ mit Abstand die meisten Menschen weltweit - meist Frauen und Kinder. Die Kosten werden von den AutorInnen der Studie mit 8 Billionen Dollar (6,1 Billionen €) jährlich beziffert:

### **KOSTEN VON GEWALT**

in Billionen US-Dollar



QUELLE: FEARON UND HOEFFLER 2014

Auch die im März 2014 veröffentlichte Studie der Europäischen Menschenrechtsagentur (FRA) zeigte ein erschreckend hohes Ausmaß von Gewalt gegen Frauen auch in Deutschland auf.

Hierzu der FRA-Direktor Morten Kjaerum: „Die Ergebnisse dieser Erhebung können und dürfen nicht ignoriert werden...Körperliche, sexuelle und psychische Gewalt gegen Frauen ist eine gravierende Menschenrechtsverletzung, die in allen EU - Mitgliedsstaaten anzutreffen ist. Das enorme Ausmaß des Problems verdeutlicht, dass Gewalt gegen Frauen nicht nur einige wenige Frauen betrifft, sondern sich tagtäglich auf die gesamte Gesellschaft auswirkt...Die Zeit ist reif, eine breit angelegte Strategie zur wirksamen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf den Weg zu bringen.“

**Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen muss vorrangiges und ressortübergreifendes Thema der Bundesregierung werden und kann nicht – wie bisher – in die alleinige Zuständigkeit des Familienministeriums fallen.**

**Zu einer breit angelegten Strategie zur wirksamen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen gehört, dass alle von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder schnellen, kostenlosen, unbürokratischen und bedarfsgerechten Zugang zu Schutz und Unterstützung (Empowerment) haben müssen.**

In Deutschland ist allerdings dieser Zugang stark eingeschränkt und Frauenhäuser können ihren Schutzauftrag nur unzureichend erfüllen. Frauen, die Schutz und Unterstützung in einem Frauenhaus suchen, müssen mehrere Hürden überwinden:

- **Hürde Überfüllung:** In den Großstädten und Ballungsgebieten, aber auch in ländlichen Gebieten gibt es zu wenig Frauenhausplätze und Deutschland erfüllt nicht annähernd die von der Task Force des Europarates empfohlene Quote von 1 Frauenhausplatz auf 7.500 Einwohner/-innen (Gesamtbevölkerung). Als Folge davon übersteigt in Deutschland die Zahl der Frauen, die wegen Überfüllung ab- bzw. weiterverwiesen werden müssen, die Zahl der in den Frauenhäusern aufgenommenen Frauen bei weitem.
- **Hürde Tagessatzfinanzierung:** Die Einzelfallfinanzierung von Frauenhäusern über SGB II und SGB XII erschwert den Zugang zu Schutz und Unterstützung massiv: Lediglich 30% der Frauenhäuser in Deutschland sind pauschal finanziert und damit in der Lage, Frauen schnell und unbürokratisch aufzunehmen. 70% der Frauenhäuser müssen Frauen aus finanziellen Gründen ab- bzw. weiterverweisen oder müssen den finanziellen Ausfall selbst tragen. Durch die Tagessatzfinanzierung wird Gewalt gegen Frauen individualisiert und die betroffene Frau wird zur „Problemträgerin“ gemacht, die für die Kosten ihres Schutzes selbst aufkommen soll.
- **Hürde fehlende Barrierefreiheit:** 90% der Frauenhäuser in Deutschland sind nicht oder nur sehr eingeschränkt zugänglich für Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen.
- **Hürde mangelnde räumliche und personelle Ausstattung:** Frauen mit besonderem räumlichen Bedarf oder erhöhtem Unterstützungsbedarf können in den allermeisten Frauenhäusern auf Grund der räumlichen und personellen Gegebenheiten nicht aufgenommen werden.

Seit es Frauenhäuser in Deutschland gibt, ist ihre Finanzierung unsicher und unregelt. Keine Bundesregierung hatte bisher den politischen Willen, dies zu ändern. Mehrere Bestandsaufnahmen wurden schon erstellt und alle erforderlichen Fakten sind bekannt. Dennoch wird die Zuständigkeit weiterhin zwischen Bund, Ländern und Kommunen hin- und hergeschoben.

**Seit Jahren fehlt auf allen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen) eindeutig der politische Wille, Frauenhäuser einzelfallunabhängig und bedarfsgerecht auf gesetzlicher Grundlage zu finanzieren und damit die Situation gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder nachhaltig zu verbessern.**

Gewaltbetroffene Frauen suchen mit ihren Kindern dort Schutz, wo sie sich sicher fühlen und wo sie sich vorstellen können, für sich und ihre Kinder eine Lebensperspektive ohne Gewalt zu entwickeln.

**Wir halten eine bundesgesetzliche und damit bundesländerübergreifende Regelung für notwendig, weil nur hierüber der gleichwertige Zugang zu Schutz und Unterstützung bundesweit verbindlich geregelt werden kann.**

**Frauenhäuser sind naturgemäß überregionale Einrichtungen. Nur über eine bundeseinheitliche Regelung zur einzelfallunabhängigen Finanzierung der Frauenhäuser können sie ihrem Schutzauftrag über Stadt und Landesgrenzen hinweg ohne Einschränkung (frei von z.B. Zuständigkeits- oder Finanzstreitigkeiten, frei von ausländerrechtlichen Hindernissen) gerecht werden.**

**Dabei muss eine bundesgesetzliche Regelung folgenden Anforderungen gerecht werden:**

- **Quantität:** Es müssen bundesweit bzw. in jedem Bundesland genügend Frauenhausplätze für Zuflucht suchende Frauen und ihre Kinder vorgehalten werden (s.o.).
- **Qualität:** Es bedarf genügend gut ausgebildeter und angemessen bezahlter Mitarbeiterinnen zum Schutz und zur Unterstützung (Empowerment) der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder.
- **Niederschwelligkeit:** Jedes Frauenhaus muss in die Lage versetzt werden, 24h/7 Tage in der Woche erreichbar zu sein, um rund um die Uhr eine sichere, schnelle und unbürokratische Aufnahme im Frauenhaus für alle Zuflucht suchenden Frauen und ihre Kinder gewährleisten zu können. Schutz und Unterstützung im Frauenhaus müssen für alle Bewohnerinnen und ihre Kinder kostenlos zur Verfügung stehen.
- **Bedarfsgerechtigkeit:** Jedes Frauenhaus muss in die Lage versetzt werden, die räumlichen Bedingungen dort so zu gestalten, dass gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sich dort sicher und gut aufgehoben fühlen. U.a. ist die weitgehende Barrierefreiheit aller Frauenhäuser eine notwendige Voraussetzung dafür.
- **Schutz, Sicherheit und Anonymität für Frauen und Kinder:** Die Frauenhausmitarbeiterinnen müssen die Vertraulichkeit aller erhaltenen Daten und Informationen gewährleisten können (Schweigepflicht). Dazu müssen Schutz, Sicherheit und Anonymität der Zuflucht suchenden Frauen und ihrer Kinder Vorrang haben vor den Interessen von Sozialbehörden und Geldgebern.
- **Sicherheit für Frauenhäuser:** Die Finanzierung der Frauenhäuser muss im Interesse gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder einzelfallunabhängig, kostendeckend, verlässlich und unabhängig von wechselnden Haushaltslagen und politischen Mehrheiten sein.

## Zur Beantwortung des Fragenkatalogs im Einzelnen:

### Zum Sachstand:

#### 1. Zugang zu Schutz und Unterstützung im Frauenhaus:

##### Aufnahmezahlen:

Die Bewohnerinnenstatistik von Frauenhauskoordinierung e.V. weist für 2013 in 198 verbandlichen Frauenhäusern 8.646 Frauen und 8.491 Mädchen und Jungen aus. Eine Abfrage unter Autonomen Frauenhäusern, an der sich 76 Frauenhäusern beteiligten, weist in diesen 76 Frauenhäusern 5.407 aufgenommene Frauen und 4.966 aufgenommene Mädchen und Jungen aus. Zusammen sind dies in 274 Frauenhäusern 14.053 Frauen und 13.457 Mädchen und Jungen.

**Hochgerechnet auf rund 350 bundesdeutsche Frauenhäuser wurden im Jahr 2013 rd. 18.000 Frauen und rd. 17.200 Mädchen und Jungen aufgenommen.**

Im Jahr 2010 fanden laut Bericht der Bundesregierung von 2012 rd. 19.800 Frauen mit 19.300 Kindern Zuflucht in einem Frauenhaus (11.175 Frauen mit 10.880 Mädchen und Jungen in 199 Frauenhäusern, hochgerechnet auf die Gesamtzahl von 353 Frauenhäusern in Deutschland)

**Verglichen mit 2010 wurden also 2013 1.800 Frauen und 2.100 Mädchen und Jungen weniger in Frauenhäusern aufgenommen. Die Auslastungsquoten sind jedoch gleich hoch geblieben und die Zahl der Frauen, die nicht aufgenommen werden konnten, ist weiter gestiegen.**

Ein möglicher Grund für die geringeren Aufnahmezahlen ist die zunehmende Wohnungsnot in den Großstädten und Ballungsgebieten, die es den Frauenhausbewohnerinnen erschwert, für sich und ihre Kinder preiswerten Wohnraum zu finden. Sie müssen länger im Frauenhaus auf eine neue Wohnung warten und dadurch sinkt die Zahl der Neuaufnahmen in den betreffenden Frauenhäusern.

Seit der o.g. Anhörung im Familienausschuss am 10.12.2012 hat sich der **Zugang gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder zu Schutz und Unterstützung** im Frauenhaus nicht verbessert, im Gegenteil:

##### Hürde Überfüllung:

Die **Überfüllung der Frauenhäuser** hat seit 2012 dramatische Ausmaße angenommen: nach einer Umfrage unter Autonomen Frauenhäusern mussten im Jahr 2013 **allein in 76 Frauenhäusern 7.786 Frauen** mit fast ebenso vielen Kindern wg. Platzmangels ab- bzw. weiterverwiesen werden. In den erwähnten 76 Autonomen Frauenhäusern wurden im Jahr 2013 **5.407 Frauen und 4.966 Kinder** (s.o.) aufgenommen – die Zahl der Abweisungen/ Weiterverweisungen wg. Überfüllung übersteigt die Zahl der aufgenommenen Frauen also erheblich. Durchschnittlich wurden 2013 in den Autonomen Frauenhäusern 71 Frauen aufgenommen, 102 Frauen mussten dagegen wg. Platzmangel ab- bzw. weiterverwiesen werden.

**Gerade in den Großstädten und Ballungsgebieten sind die Zahlen alarmierend:** dort konnten 2013 zwischen 100 Frauen und 680 Frauen pro Frauenhaus wegen Überfüllung nicht aufgenommen werden. Dies gilt beispielsweise für Städte wie Berlin, Hamburg, Heidelberg, Stuttgart, Erlangen, München, Regensburg, Frankfurt, Kassel, Limburg, Offenbach, Hannover, Osnabrück, Bonn, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Essen, Herford, Köln, Siegen, Wuppertal, Kiel und Lübeck. Teilweise war über Tage in manchen Bundesländern (so z.B. in Hessen und Baden-Württemberg in der Zeit vom 22.08.-27.08.2014) kein einziger freier Frauenhausplatz verfügbar. Die Empfehlung der zuständigen Behörden, die gewaltbetroffenen Frauen sollten mit ihren Kindern in andere Bundesländer wie z.B. Schleswig-Holstein (für Hamburg) und Brandenburg (für Berlin) ausweichen, geht an der Realität der Frauen vorbei. Für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bedeutet dies, dass sie unzumutbare Strecken bis zum nächsten erreichbaren Frauenhaus - in das sie eigentlich nicht wollen - zurücklegen müssen. So wird der Weg aus der Gewalt nicht erleichtert, sondern erschwert. Die meisten Frauen entscheiden sich dazu, bei dem gewalttätigen Partner auszuharren, lassen sich auf „Wartelisten“ setzen und hoffen, dass sie und ihre Kinder die Zeit bis zur Verfügbarkeit eines freien Frauenhausplatzes heil überstehen.

### Hürde Einzelfallfinanzierung

Doch nicht allein der Platzmangel erschwert den Zugang zu Schutz und Unterstützung, sondern auch die Art der Finanzierung vieler Frauenhäuser, der „**Tagessatzfinanzierung**“. Hier werden die Personal, Sach- und Betriebskosten des Frauenhauses in Tagessätze umgerechnet (meist auf Grundlage des SGB II, teilweise aber auch des SGB XII), die den betroffenen Frauen in Rechnung gestellt werden. Meist sind die Tagessätze so hoch (zwischen 30 € und 100 € pro Person und Tag), dass die gewaltbetroffenen Frauen auch dann, wenn sie über ein eigenes Einkommen verfügen, zur Finanzierung des Frauenhauses Sozialleistungen beantragen müssen, die sie eigentlich für ihren Lebensunterhalt nicht benötigen würden. Außerdem schließt diese Art der Finanzierung erwiesenermaßen ganze Gruppen von Frauen (z.B. Migrantinnen mit unsicherem Aufenthalt, Auszubildende, Studentinnen, erwachsene Schülerinnen, z.T. Frauen aus EU-Ländern, Diplomatenfrauen, UN-Angehörige, Frauen mit Wohnsitznahmebeschränkung /Residenzpflicht, Frauen mit eigenem Einkommen oder gemeinsamem Vermögen) aus und stellt damit eine unüberwindbare Hürde bei der Suche nach einem freien Frauenhausplatz dar.

Von den 76 Autonomen Frauenhäusern, die sich an der o.g. ZIF-Abfrage beteiligt haben, waren lediglich **22 Frauenhäuser (30%) einzelfallunabhängig finanziert und konnten daher Frauen schnell und unbürokratisch aufnehmen - unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf Sozialleistungen hatten oder nicht.**

**Dagegen mussten 54 einzelfallfinanzierte Frauenhäuser (70%) entweder auf z.T. erhebliche Summen (bis zu 36.000 € in einem Frauenhaus) verzichten, weil sie Frauen ohne Refinanzierung der Tagessätze aufgenommen hatten, oder sie konnten diese Frauen aus Kostengründen von vornherein nicht aufnehmen.** Insgesamt konnten 2013 in den 54 tagessatzfinanzierten Frauenhäusern **261 Frauen gar nicht aufgenommen werden und 192 wurden aufgenommen, ohne dass es eine Finanzierung für sie gab.**

**In diesen Frauenhäusern betraf das Problem des fehlenden Sozialleistungsanspruchs 14% der schutzsuchenden Frauen.**

Seit Jahren wächst auf Grund der Kostenerstattung nach §36a SGB II der Druck auf diejenigen Kommunen, die Frauenhäuser bisher einzelfallunabhängig gefördert hatten: daher wurde die Finanzierung von weiteren Frauenhäusern (z.B. Köln 1+2, Mannheim) **umgestellt auf eine Einzelfallfinanzierung nach SGB II** - zum Nachteil der schutzsuchenden Frauen und ihrer Kinder.

Zusätzlich treiben die Einzelfallfinanzierung und die damit verbundenen Kostenerstattungsstreitigkeiten zwischen den Kommunen immer absonderlichere Blüten: manche Kommunen und Landkreise untersagen den Frauenhäusern, gewaltbetroffene Frauen und Kinder aus anderen Kommunen und Landkreisen aufzunehmen, fordern unter Missachtung von Datenschutz, Schweigepflicht und Sicherheit ausführliche Berichte über die unterstützten Frauen an, begrenzen die Aufnahmedauer im Frauenhaus auf kurze Zeit oder untersagen den Frauenhäusern sogar gänzlich die Aufnahme nicht sozialleistungsberechtigter Frauen und ihrer Kinder. **Die Entscheidung über die Notwendigkeit oder die Beendigung eines Frauenhausaufenthaltes ist somit in den Steuerungsbereich der Sozialleistungsträger geraten und orientiert sich immer weniger an dem Bedarf der von Gewalt betroffenen Frauen.**

**Lediglich in den Bundesländern Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein und in einigen Kommunen/Landkreisen mit einzelfallunabhängigen Zuschüssen für die Frauenhäuser können Frauen und ihre Kinder noch schnell und unbürokratisch aufgenommen werden, wenn es Platz in den dortigen Frauenhäusern gibt.**

## 2. Bundeshilfetelefon

Ob und wie sich die Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefon auf die Arbeit der Frauenhäuser auswirkt, lässt sich nicht mit belastbaren Daten nachweisen.

Aus Abfragen unter autonomen und verbandlichen Frauenhäusern wissen wir, **dass die Zahl derjenigen Frauen, die in den Frauenhäusern ankommen und die dort angeben, dass sie vom Hilfetelefon vermittelt wurden, sehr gering ist.** Im Jahresbericht des Hilfetelefon sind zwar 1910 Weitervermittlungen in Frauenhäuser angegeben, in den Frauenhäusern selbst sind im gleichen Zeitraum aber maximal 80-100 Frauen tatsächlich „angekommen“.

Aus Fortbildungen der Beraterinnen des Hilfetelefon wissen wir, dass sie es als sehr schwierig empfinden, für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder freie Frauenhausplätze zu finden, wenn die Beraterinnen es – in Einzelfällen – selbst versuchen. Dieser Mangel wird allerdings von Seiten des Hilfetelefon nicht systematisch dokumentiert, da den Frauen in der Regel lediglich die Telefonnummer eines oder mehrerer Frauenhäuser gegeben wird und es im Konzept des Hilfetelefon nur in Ausnahmefällen vorgesehen ist, die Frauen selbst auf einen freien Frauenhausplatz zu vermitteln. So gilt mit Weitergabe einer Telefonnummer die Frau für das Hilfetelefon zwar als „vermittelt“, wenn sie aber bei dem entsprechenden Frauenhaus keinen freien Platz bekommt, erhält die Beraterin des Hilfetelefon darüber keine Kenntnis.

## 3. Was können die Länder tun/bundesländerübergreifende Regelungen?

**Alle Bundesländer können nach dem Vorbild von Schleswig-Holstein Landesgesetze erlassen, die die einzelfallunabhängige Finanzierung von Frauenhäusern gesetzlich regeln und dadurch den Zugang zu Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sicherer, schneller und unbürokratischer als bisher gewährleisten.**

Es gibt allerdings keine Anzeichen dafür, dass solche Landesgesetze von den Bundesländern geplant sind, im Gegenteil:

Der Bericht der Bundesregierung von August 2012 und die in dem Zusammenhang erstellten Rechtsgutachten zeigen einen unüberschaubaren Flickenteppich an unterschiedlichen Finanzierungsregelungen, die von Bundesland zu Bundesland und von Kommune zu Kommune variieren, zum Teil sogar innerhalb einer Kommune. Daran hat sich nichts geändert. Der unbürokratische und schnelle Zugang zu Schutz und Unterstützung ist immer noch abhängig davon, wo die schutzsuchende Frau und ihre Kinder leben und die Bundesländer haben in den letzten 5 Jahren nichts unternommen, um daran etwas zu ändern.

Beispiel Nordrhein-Westfalen:

Hier wurde dazu ein Rechtsgutachten über die Machbarkeit eines solchen Gesetzes in Auftrag gegeben. Herr Prof. Rixen stellt in seinem Gutachten fest, dass ein solches Landesfinanzierungsgesetz rechtlich machbar und politisch wünschenswert sei. Umgesetzt wird es allerdings trotz Wahlversprechen und Koalitionsvereinbarung nicht - mit Hinweis auf fehlende finanzielle Mittel und die Verschuldung des Landes.

Die Bundesländer haben zwar auf der GFMK in den letzten 5 Jahren regelmäßig über das Thema Frauenhausfinanzierung diskutiert, dann aber lediglich Beschlüsse gefasst, die die Verantwortung wieder zurück an den Bund geben – der Bund solle jeweils gesetzliche Änderungen in der Sozialgesetzgebung prüfen.

Im Oktober 2014 beschloss die GFMK nun die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe: *„Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder stellt fest, dass bei den Rahmenbedingungen von Frauenhäusern und Opferunterstützungsstellen in den Ländern Unterschiede bestehen. Die Konferenz bittet deshalb den Bund, zusammen mit den Ländern Vorschläge zur weiteren nachhaltigen Verbesserung der Hilfeangebote für Opfer zu erarbeiten...In diesem Arbeitsgremium soll eine Bestandsaufnahme über die bestehende Situation bundesweit vorgenommen und die Unterschiede in den Hilfesystemen analysiert werden.“*

Eine weitere Bestandsaufnahme halten wir für nicht erforderlich. Alle Fakten liegen spätestens seit dem Bericht der Bundesregierung aus 2012 auf dem Tisch. Jetzt besteht Handlungsbedarf und die gewonnenen Erkenntnisse müssen in politisches Handeln umgesetzt werden, um die Situation gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder spürbar zu verbessern.

**Dazu ist allerdings politischer Wille erforderlich.**

**Bundesländerübergreifende Regelungen sind notwendig, um den Schutz und die Sicherheit gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder zu gewährleisten. Frauenhäuser sind von der Natur der Sache her überregionale Einrichtungen:**

Gewaltbetroffene Frauen suchen mit ihren Kindern dort Schutz, wo sie sich sicher fühlen und wo sie sich vorstellen können, für sich und ihre Kinder eine Lebensperspektive ohne Gewalt zu entwickeln. Für niemanden ist es leicht, seine Wohnung, sein soziales Umfeld, seine vertraute Umgebung und oftmals auch seine Arbeitsstelle aufzugeben.

Diesen schweren Weg leichter zu machen bedeutet als ersten Schritt, den gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern die Entscheidung darüber zu überlassen, wo sie einen Neubeginn wagen möchten. **Je nach Gefährdung und nach Lebenssituation kann das in der eigenen Stadt sein, es kann aber auch weit, weit weg in einem anderen Bundesland sein.** Bisher gefährdet das „Kirchturmdenken“ von Kommunen, Landkreisen und auch Bundesländern die betroffenen Frauen und ihre Kinder und erschwert ihnen den Weg aus der Gewalt erheblich.

Die Frage der Zuständigkeit für die Finanzierung der Frauenhäuser ist nach wie vor juristisch umstritten und hängt daher allein ab vom politischen Willen der Beteiligten. **Wir halten eine bundesgesetzliche und damit bundesländerübergreifende Regelung für notwendig, weil nur hierüber der gleichwertige Zugang zu Schutz und Unterstützung bundesweit verbindlich geregelt werden kann. Frauenhäuser sind naturgemäß überregionale Einrichtungen. Nur über eine bundeseinheitliche Regelung zur einzelfallunabhängigen Finanzierung der Frauenhäuser können sie ihrem Schutzauftrag über Stadt und Landesgrenzen hinweg ohne Einschränkung (frei von z.B. Zuständigkeits- oder Finanzstreitigkeiten, frei von ausländerrechtlichen Hindernissen) gerecht werden.**

#### **4. Besonders gravierende Missstände in Bundesländern**

- **Baden-Württemberg und Bremen:** flächendeckende Tagessatzfinanzierung, dadurch kein Zugang zu Schutz und Unterstützung für nicht sozialleistungsberechtigte Frauen und ihre Kinder, Zuschüsse des Landes völlig unzureichend oder gar nicht vorhanden
- **Hessen, Nordrhein-Westfalen:** überwiegende Tagessatzfinanzierung der Frauenhäuser, dadurch kein Zugang zu Schutz und Unterstützung für nicht sozialleistungsberechtigte Frauen und ihre Kinder
- **Brandenburg:** keine Stellen für die Arbeit mit Mädchen und Jungen vorgesehen
- **Saarland, Bayern, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen:** Katastrophaler Mangel an verfügbaren Frauenhausplätzen, besonders in den Ballungsgebieten
- **Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Saarland:** Weit unterdurchschnittliche Förderung der Frauenhäuser aus Landesmitteln
- **Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen:** kein oder lediglich ein einziges rollstuhlgeeignetes Frauenhaus vorhanden

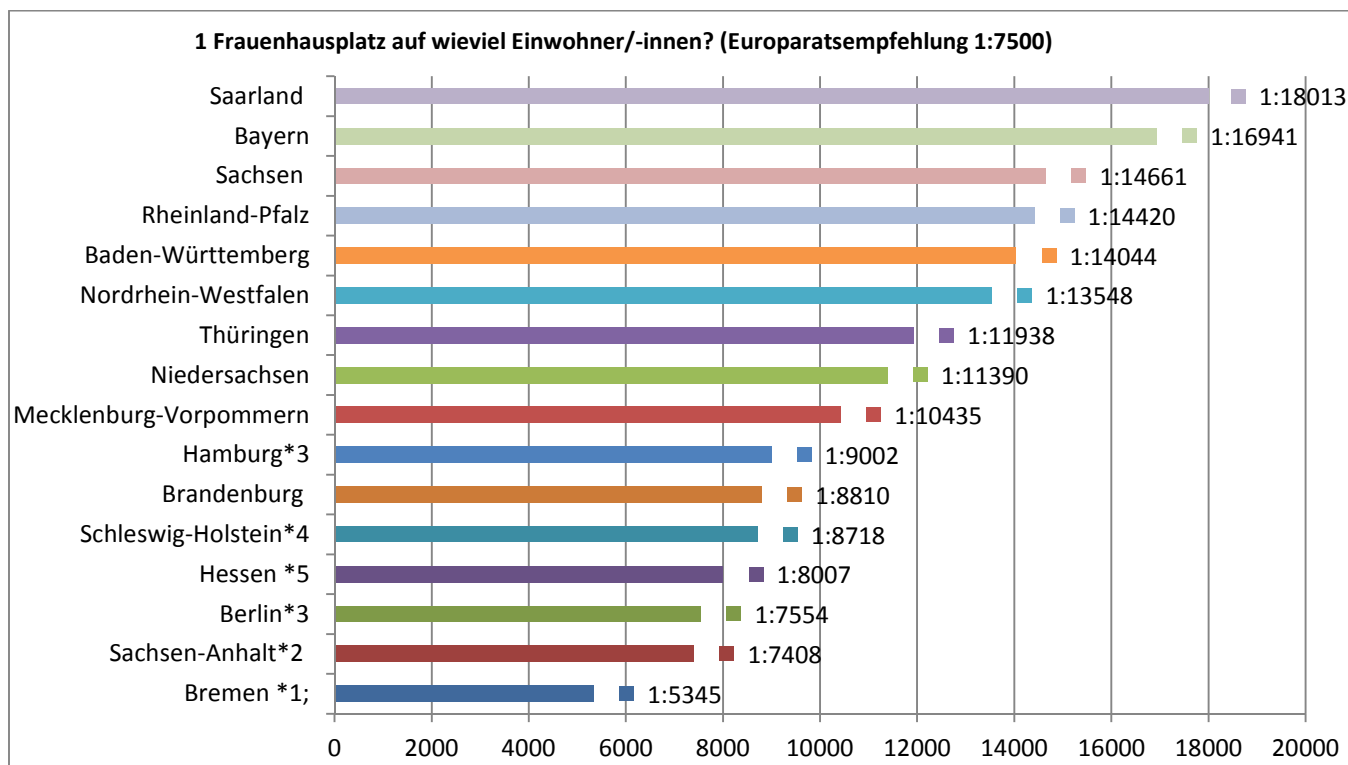
### Frauenhausplätze in Bezug zur Einwohner/-innenzahl (Gesamtbevölkerung) nach Bundesländern

(Quelle: Bericht der Bundesregierung 2012 u. Aktualisierungen)

Bundesland	Bevölkerungs- zahl 2013	Anzahl Frauenhäuser	Zufluchts- wohnungen	Frauenhaus- Plätze	1 Platz für x Einwohn.
Bremen *1	657.390	4		123	1:5345
Sachsen-Anhalt*2	2.244.580	17	3	303	1:7408
Berlin*3	3.421.830	6	43	453	1:7554
Hessen *5	6.045.430	32		755	1:8007
Schleswig-Holstein*4	2.815.960	16		323	1:8718
Brandenburg	2.449.190	21	2	278	1:8810
Hamburg*3	1.746.340	5		194	1:9002
Mecklenburg-Vorpommern	1.596.510	10	1	153	1:10435
Niedersachsen	7.790.560	42		684	1:11390
Thüringen	2.160.840	13	6	181	1:11938
Nordrhein-Westfalen	17.571.860	66	2	1297	1:13548
Baden-Württemberg	10.631.280	44	2	757	1:14044
Rheinland-Pfalz	3.994.370	17	1	277	1:14420
Sachsen	4.046.390	12	7	276	1:14661
Bayern	12.604.240	39	4	744	1:16941
Saarland	990.720	3		55	1:18013
<b>Summe</b>	<b>80.767.490</b>	<b>347</b>	<b>71</b>	<b>6853</b>	<b>1:11786</b>
<i>Zum Vergleich: Niederlande</i>	<i>16.820.000</i>	<i>96</i>		<i>2900</i>	<i>1:5800</i>

Empfehlung Task Force Europarat (2006):

1 Frauenhausplatz pro 7.500 Einwohner/-innen (Gesamtbevölkerung)





### Landesförderung Frauenhäuser in Bezug zur Bevölkerungszahl nach Bundesländern

(Quelle: Angaben der Länder im Bericht der Bundesregierung 2012 u. Aktualisierungen)

Bundesland	Bevölkerungs- zahl 2013	Anzahl Frauenhäuser	Zufluchts- wohnungen	Landesförderung insgesamt	Landesförderung pro Einwohner- /in
Schleswig-Holstein*4	2.815.960	16		5.353.000,00 €	1,90 €
Berlin*3	3.421.830	6	43	4.100.500,00 €	1,20 €
Hamburg*3	1.746.340	5		1.959.000,00 €	1,12 €
Sachsen-Anhalt*2	2.244.580	17	3	1.840.000,00 €	0,82 €
Nordrhein-Westfalen	17.571.860	66	2	8.131.500,00 €	0,46 €
Mecklenburg-Vorpomm.	1.596.510	10	1	646.600,00 €	0,41 €
Brandenburg	2.449.190	21	2	900.000,00 €	0,37 €
Hessen *5	6.045.430	32		2.219.650,00 €	0,37 €
Niedersachsen	7.790.560	42		2.730.000,00 €	0,35 €
Rheinland-Pfalz	3.994.370	17	1	1.347.000,00 €	0,34€
Thüringen	2.160.840	13	6	679.000,00 €	0,31 €
Saarland	990.720	3		180.300,00 €	0,18 €
Sachsen	4.046.390	12	7	462.720,00 €	0,11 €
Baden-Württemberg	10.631.280	44	2	1.120.000,00 €	0,11 €
Bayern	12.604.240	39	4	955.800,00 €	0,08 €
Bremen *1	657.390	4		0,00 €	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>80.767.490</b>	<b>347</b>	<b>71</b>	<b>32.625.070,00 €</b>	<b>0,51 € Ø</b>
<b>Vergleich: Niederlande</b>	<b>16.820.000</b>	<b>96</b>		<b>107.959.00,00 €</b>	<b>6,42 €</b>

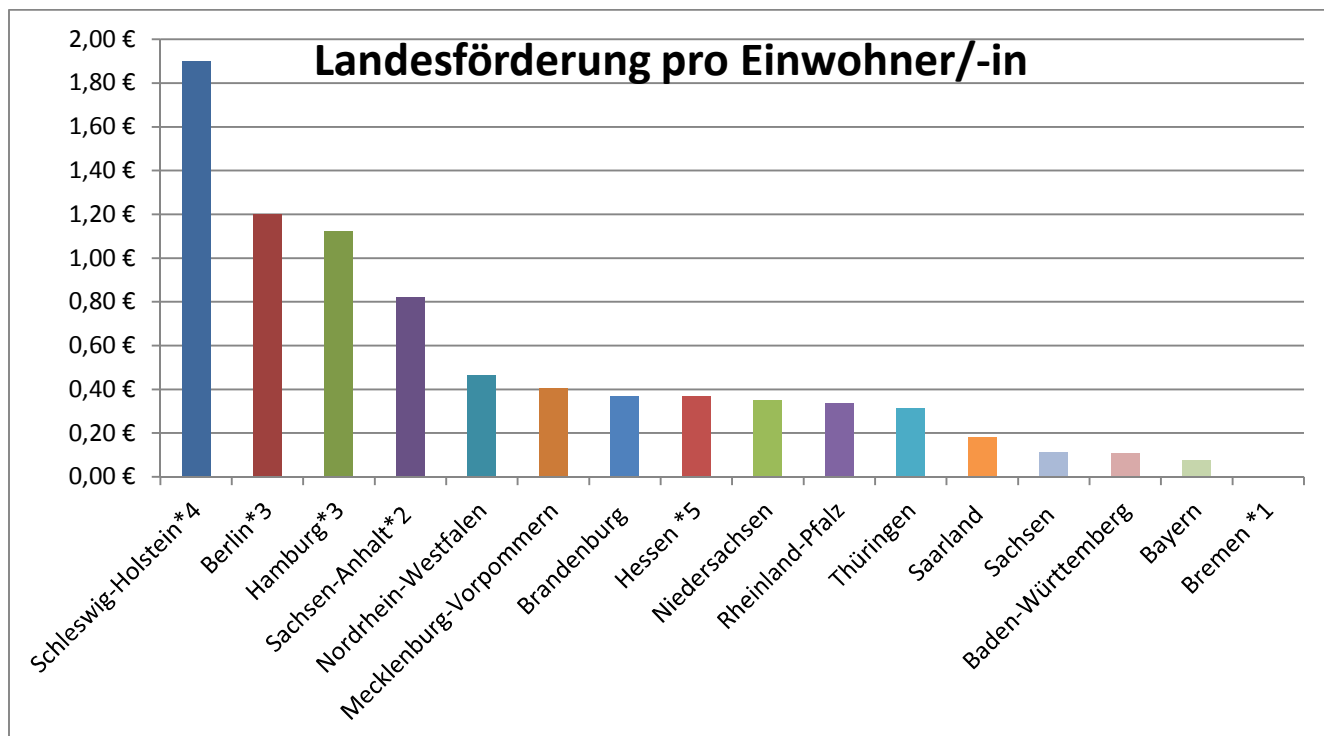
\*1 keine Landesförderung (Kommunale Tagessatzförderung)

\*2 incl. Förderung von Frauenberatungs- und Interventionsstellen

\*3 keine weitere kommunale Förderung

\*4 Landesgesetz regelt Förderung (Landesmittel + Mittel der Kommunen/Landkreise zusammen)

\*5 Kommunalisierte Förderung, soll aufgestockt werden



## 5. Barrierefreiheit

Der Bericht der Bundesregierung von 2012 konstatiert einen katastrophalen Mangel an geeigneten Frauenhausplätzen für Frauen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen. Dabei sind gerade sie in ganz besonderem Maße von Gewalt betroffen, wie die auch im Lagebericht zitierte aktuelle Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen“ (Schröttle u.a. 2011) belegt. Erwachsene Frauen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen sind nach o.g. Studie doppelt so häufig wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt von psychischer Gewalt (68-90% zu 45%) und von körperlicher Gewalt (58-75% zu 35%) betroffen, sogar 2-3mal so häufig von sexualisierter Gewalt (21-43% zu 13%).

Dem gegenüber gibt es kaum Frauenhäuser, in denen beispielsweise Frauen im Rollstuhl Zuflucht finden können.

Hinsichtlich der (mangelnden) Barrierefreiheit gibt es ein deutlich gestiegenes Bewusstsein unter den Mitarbeiterinnen und Trägervereinen der Frauenhäuser, sich mit dem Thema „Zugänglichkeit für Frauen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen“ zu beschäftigen. Unter anderem war „Inklusion“ ein Schwerpunktthema der diesjährigen Jahrestagung der autonomen Frauenhäuser.

In der Abfrage der ZIF unter autonomen Frauenhäusern (2014) gaben 20% der Frauenhäuser an, die Situation in ihrem Frauenhaus in Bezug auf Barrierefreiheit habe sich in den letzten 4 Jahren verbessert. Allerdings geben auch 2 Drittel (67%) der Frauenhäuser an, die Situation sei unverändert schlecht. Als Grund dafür werden fehlende finanzielle Mittel für bauliche Maßnahmen und fehlende personelle Ressourcen angegeben.

**Nach wie vor gilt: In manchen Bundesländern gibt es kein einziges (Rheinland-Pfalz) oder maximal 1 rollstuhlgeeignetes Frauenhaus (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen). Inklusion findet auf dem Gebiet „Schutz und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder“ in Deutschland nicht statt. Hier sehen wir nach wie vor deutlichen Handlungsbedarf.**

## 6. Schließungen bzw.

### 7. geplante Schließungen von Frauenhäusern:

In Baden-Württemberg musste das Frauenhaus Böblingen schließen.

In Schleswig-Holstein wurden mit Beginn des Jahres 2012 die Frauenhausplätze von 347 auf 287 Plätze reduziert. Dem Frauenhaus in Wedel wurden komplett die Mittel gestrichen, dem AWO Frauenhaus in Lübeck die Mittel stark gekürzt. Mit Wechsel der Landesregierung wurden die Kürzungen z.T. wieder zurückgenommen, jedoch nicht auf die ursprüngliche Platzzahl. Zurzeit werden 323 Plätze finanziert. Kein Frauenhaus wurde geschlossen, aber es fehlen im Vergleich zu 2011 landesweit immer noch 24 Plätze.

In Brandenburg musste ein Frauenhaus schließen (Pritzwalk).

In Sachsen musste ein Frauenhaus schließen.

In Thüringen mussten zwei Frauenhäuser schließen (Ilmkreis und Apolda)

Die finanzielle Lage hatte sich nach o.g. ZIF-Abfrage in 17% der Frauenhäuser verschlechtert, was in 8% der befragten Frauenhäuser zu Stellenabbau führte.

Dort, wo die Zuschüsse gleich geblieben sind, beklagen die Frauenhäuser einen deutlichen Rückgang an Spenden und Bußgeldern bei steigenden Personal- und Sachkosten.

Frauenhäuser kommentierten die Lage wie folgt:

- *„Da der Eigenanteil des Vereins an den Personalkosten immer weiter steigt (Tarifabschlüsse/ seit den 90er Jahren eingefrorener Personalkostenzuschuss des Landes), wird der Aufwand, genug Geld aufzubringen, immer größer. Gleichzeitig gehen die Einnahmen durch Bußgelder zurück. Droht der Jahresabschluss mit Defizit, wird z.B. die Jahressonderzahlung für die Mitarbeiterinnen gekürzt bzw. sie fällt vollständig weg. Da in einem solchen Fall auch notwendige Anschaffungen ausgesetzt werden müssen (eine Verschuldung des Vereins darf nicht passieren, da sie die Existenz gefährden würde), leidet die Ausstattung des Hauses.“*

- „Keine Veränderung der Zuschüsse; Spenden und Bußgelder waren aber so stark rückläufig, dass wir unseren Eigenanteil im Haushalt (in Bayern 10 %) kaum mehr decken konnten“
- „Steigende Personalkosten im Laufe der Jahre, aber gleichbleibende Festbetrags-finanzierung.“
- „Die meisten Mittel sind (bei steigenden Kosten) seit Jahren eingefroren (Landes- und Kreisgelder). Die Mittel die wir von Stadt und Gemeinden bekommen, wurden gekürzt.“

### Finanzierung:

#### 8. Geeignete Finanzierung:

**Wir halten die Art der Finanzierung der Frauenhäuser in Schleswig-Holstein (im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes) grundsätzlich für geeignet, da sie keine finanzierungsbedingten Zugangshürden für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder aufweist.**

Frauen können hier – im Rahmen der verfügbaren Plätze – tatsächlich schnell und unbürokratisch aufgenommen werden – ebenso wie in Berlin und Hamburg. Allerdings wurden auch in Schleswig-Holstein vor dem Wechsel der Landesregierung Frauenhausplätze willkürlich und mit abenteuerlichen Begründungen (im Frauenhaus Wedel seien zu viel Hamburgerinnen aufgenommen worden) gestrichen. Außerdem wurden die gezahlten Miet- und Nebenkostenpauschalen auf dem Stand der 1990-er Jahre eingefroren, so dass den schleswig-holsteinischen Frauenhäusern trotz einer Erhöhung der Platzpauschalen de facto immer weniger Geld zur Verfügung steht.

Die gegenwärtige Tagessatzfinanzierung in den meisten anderen Bundesländern macht Gewalt gegen Frauen zum individuellen Problem der einzelnen Frau. Sie selbst wird zur „Problemträgerin“ abgestempelt und die gesellschaftlichen Ursachen der Gewalt werden ignoriert. Auch die Frauen, die ökonomisch unabhängig leben, werden durch diese Art der Frauenhausfinanzierung wieder in den Sozialleistungsbezug gezwungen. Sie wirkt somit einer Selbstermächtigung von Frauen entgegen und ist auch aus diesem Grund abzulehnen.

**Nur eine bundesgesetzliche Regelung zur einzelfall-unabhängigen Finanzierung kann daher im Interesse der schutzsuchenden Frauen und ihrer Kinder der Frauenhäuser tatsächlich eine höhere Sicherheit für Frauen und Frauenhäuser gewährleisten. Unseres Erachtens ist sie sowohl wünschenswert, als auch machbar.**

#### 9. Aufgaben der Länder

Die Länder könnten im Rahmen vorgegebener Platzzahlen nach dem empfohlenen Schlüssel des Europarates (s.u.) für die Bedarfsermittlung, d.h. für die Verteilung der notwendigen Frauenhausplätze im jeweiligen Bundesland zuständig sein. Dabei sollte der Sachverstand der Frauenhäuser von Anfang in den Prozess der Bedarfsfeststellung einbezogen werden.

Dementsprechend könnten die Bundesländer im 3-Säulen-Modell zur Frauenhaus-finanzierung (s.u.) zuständig sein für die Zahlung der Platzpauschalen.

#### 10. Wie kann die Regelungskompetenz des Bundes gestaltet werden?

Die Regelungskompetenz des Bundes ergibt sich aus dem Grundgesetz Art. 2 und Art. 3. Der Staat ist dazu verpflichtet, mit der notwendigen Sorgfalt (Due Diligence-Prinzip) das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit jedes Menschen zu schützen. Dazu gehört, dass der Staat den schnellen, unbürokratischen und kostenlosen Zugang zu Schutz und Unterstützung (Empowerment) im Frauenhaus für jede gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder

jederzeit gewährleisten muss – unabhängig beispielsweise von ihrer Abstammung, Herkunft oder einer möglichen Behinderung oder Beeinträchtigung.

Auch mit der anstehenden Ratifizierung der sog. Istanbul-Konvention (CETS 210) geht Deutschland grundsätzliche Verpflichtungen ein: „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um ihrer Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten, die von Personen, die nicht im Auftrag des Staates handeln, begangen wurden, und zur Bereitstellung von Entschädigung für solche Gewalttaten nachzukommen.“(Art. 5). In Artikel 23 heißt es: „Schutzunterkünfte - Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.“

**Aus den beiden Tatsachen - dass Frauenhäuser aus der Natur der Sache her überregionale Einrichtungen sind und dass der schnelle, unbürokratische und kostenlose Zugang zu Schutz und Unterstützung in den allerwenigsten Bundesländern gewährleistet ist - ergibt sich die Regelungskompetenz des Bundes.**

### Gesetzliche Regelung nach dem sog. 3-Säulen-Modell:

Im Wesentlichen fallen in Frauenhäusern folgende Kosten an:

#### I. Sockelbetrag

- A** Unabhängig von der Anzahl der vorgehaltenen Plätze braucht jedes Frauenhaus 2 Stellen (bzw. Stellenanteile in Höhe von 1,95 Vollzeitäquivalenten) für einzelfallunabhängige Aufgaben wie:
- Geschäftsführende Aufgaben, Geldbeschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Kooperations- und Vernetzungsarbeit (1 VZÄ)
  - Verwaltung (0,5 VZÄ)
  - die Sicherstellung einer qualifizierten Rufbereitschaft (0,45 VZÄ)
- B Sachkosten**  
Als angemessene Sachkosten sind mindestens 20% dieser Personalkosten anzusetzen.

#### II. Platzkostenpauschale

(abhängig von der Anzahl der vorhandenen Frauen- und Kinderplätze).  
Davon sind die folgenden Kosten zu decken:

- A Personalkosten**  
In der Regel halten wir einen **Personalschlüssel von mindestens 1:4 (1 pädagogische Fachkraft für 4 Plätze)** (Frauen und Kinder) für ausreichend. Je nach Konzeption des Frauenhauses muss der Schlüssel verbessert werden, damit auch Frauen oder Kinder aufgenommen werden können, die einen deutlich erhöhten Unterstützungsbedarf haben. Für die Instandhaltung des Hauses halten wir **1 Stelle** (1 VZÄ) für 40 Plätze für angemessen (in kleineren Frauenhäusern entsprechende Stellenanteile).
- B Sachkosten**  
Als angemessene Sachkosten sind mindestens 20% dieser Personalkosten anzusetzen.

#### III. Hauskosten

- A Miet- bzw. Anschaffungskosten**  
**B Mietnebenkosten**  
**C Energiekosten, Heizung, Wasser**  
**D gebäudebezogene Versicherungen**  
**E Renovierungs- und Investitionskosten**  
Hauskosten (A-E) sind in tatsächlicher Höhe zu finanzieren.

Dabei ist zu prüfen, ob der Bund für die Finanzierung des Sockelbetrages, die Länder für die Finanzierung der Platzpauschalen sowie die Kommunen und Landkreise für die Finanzierung der Hauskosten aufkommen sollten. Dabei sollte die gesamte Finanzierung allerdings von einer Hand ausgezahlt werden, damit kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand entsteht.

## 11. Dauer der Bearbeitungsverfahren SGB II-Leistungen

**Die Dauer der Bearbeitungsverfahren (Zeit von der Antragstellung bis zum Bewilligungsbescheid) variiert von Jobcenter zu Jobcenter erheblich.**

In der o.g. Abfrage unter autonomen Frauenhäusern wurden Zeiträume von **4 Tagen bis zu 8 Wochen** genannt. 20% der Frauenhäuser nannten einen Zeitraum von bis zu einer Woche, 42% der Frauenhäuser nannten einen Zeitraum zwischen 2 und 3 Wochen und Zeiträume von 4 Wochen und mehr wurden von knapp 30% der Frauenhäuser genannt. Bei einigen Frauenhäuser (8%) waren die Zeiträume zu unterschiedlich um sie einem Zeitraum zuzuordnen. Für die Bewohnerinnen in den Frauenhäusern und ihre Kinder bedeuten lange Bearbeitungszeiten durch das Jobcenter, dass sich die Beantragung anderer Leistungen (wie z.B. Wohnberechtigungsschein, Stadtpässe o.ä.) weiter verzögert, da hierfür der Bewilligungsbescheid des Jobcenters benötigt wird.

Lange Bearbeitungszeiten führen auch dazu, dass ein möglicherweise abgelehnter Antrag auf SGB II-Leistungen oder eine vom Jobcenter berechnete Eigenbeteiligung der Bewohnerin an den Frauenhauskosten dem Frauenhausträger möglicherweise erst bekannt werden, wenn die Bewohnerin das Frauenhaus schon wieder verlassen hat.

Die Zusammenarbeit mit den Jobcentern ist genau so unterschiedlich wie die Bearbeitungszeiten der Anträge und hängt oft von den handelnden Personen ab.

Strukturell gesehen lässt sich aber besonders bei den tagessatzfinanzierten Frauenhäusern feststellen, dass die **Jobcenter ein großes - finanzielles - Interesse daran haben, die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus auf eine Minimum zu begrenzen** und nicht selten schon bei der Antragsstellung Druck auf die Bewohnerinnen ausüben, so schnell wie möglich aus dem Frauenhaus wieder auszuziehen. Im weiteren Verlauf des Aufenthaltes werden mit Hinweis auf Kostenerstattungsstreitigkeiten umfangreiche Berichte und Stellungnahmen der Frauenhausmitarbeiterinnen über die Bewohnerinnen und ihre Kinder unter Missachtung von Datenschutz und Schweigepflicht angefordert.

Dabei **korreliert nach einer viel beachteten Studie aus NRW** (Prof. Ruth Becker: „Das Leben im Frauenhaus - Ergebnisse einer Befragung zur Zufriedenheit von Bewohnerinnen der Autonomen Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen“), **die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus deutlich mit dem Bezug einer neuen, eigenen Wohnung** und damit mit dem erfolgreichen Weg aus der gewaltgeprägten Beziehung. Je kürzer die Frauen im Frauenhaus blieben, desto eher gingen sie zurück zum gewalttätigen Partner. Je länger sie blieben, desto eher zogen sie in eine eigene Wohnung und desto eher schafften sie es, sich aus der gewaltgeprägten Beziehung zu lösen und für sich und ihre Kinder eine Perspektive ohne Gewalt zu entwickeln. Insofern spart eine Begrenzung der Aufenthaltsdauer im Frauenhaus zwar kurzfristig Geld, längerfristig jedoch kostet sie erheblich mehr und ist eine weitere unnötige Hürde auf dem Weg in ein Leben ohne Gewalt.

## 12. Ab-/Weiterverweisungen wegen mangelnder Finanzierungsvoraussetzungen

Hier liegen uns nur die Daten aus der ZIF-Abfrage 2014 (s.o.) vor: In 54 tagessatzfinanzierten Frauenhäusern konnten 261 Frauen gar nicht aufgenommen werden und 192 Frauen wurden aufgenommen, ohne dass es eine Finanzierung für sie gab. **Insgesamt betraf das Problem des fehlenden Sozialleistungsanspruchs also 453 (14%) der schutzsuchenden Frauen in tagessatzfinanzierten**

**Frauenhäusern und keine einzige Frau** in den 22 **pauschal finanzierten Frauenhäusern**. Damit stellt die Einzelfallfinanzierung tatsächlich eine weitere, erhebliche Hürde für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder auf dem Weg zu Schutz und Unterstützung (Empowerment) in einem Frauenhaus dar.

## Bundeseinheitliche Qualitätskriterien für Frauenhäuser

### 13. Plätze und Personalschlüssel

#### Plätze:

Frauenhäuser können ihre Funktion als Zufluchtsstätten nur dann wahrnehmen, wenn sie regelmäßig genügend freie Plätze haben, um gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder jederzeit schnell aufnehmen zu können. Eine Belegungsquote von 70% im Jahresdurchschnitt sollte daher möglichst nicht überschritten werden – dies ist jedoch zurzeit lediglich bei einem Drittel der Frauenhäuser der Fall. Die Belegungs- (Auslastungs-)quoten sind je nach Bundesland und Ballungsraum sehr unterschiedlich. In den Großstädten und Ballungsräumen liegen sie regelmäßig zwischen 90 und 110 %.

Es gibt in Deutschland zurzeit rd. **350 Frauenhäuser mit rund 6850 Plätzen (Betten)** für Frauen und ihre Kinder. Dies entspricht einem Frauenhausplatz auf rd. 12.000 Einwohner/-innen. Die Vorhaltung von rd. 6850 Frauenhausplätzen bedeutet, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht annähernd der Empfehlung der Task Force des Europarates vom 21.06.2006 nachkommt, die **einen Frauenhausplatz (Bett) pro 7500 Einwohner/-innen (Gesamtbevölkerung)** als angemessen zugrunde legt. In Deutschland sind damit lediglich 63% der für eine ausreichende Versorgung notwendigen Frauenhausplätze vorhanden (siehe auch S.1, Thema Überfüllung).

Die „Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence“ (CETS No. 210, sog. Istanbul-Konvention) des Europarats hält einen “family place” (Wohneinheit für 1 Familie) pro 10.000 Einwohner/-innen (Gesamtbevölkerung) für angemessen.

Angemessen für Deutschland wären nach den Empfehlungen des Europarates rd. **11.000 Plätze (Betten)** oder rd. **8100 Wohneinheiten für Familien**.

#### Personalschlüssel:

In der Regel halten wir einen **Personalschlüssel von mindestens 1:4 (1 pädagogische Fachkraft für 4 Plätze)** (Frauen und Kinder) für ausreichend. Je nach Konzeption des Frauenhauses muss der Schlüssel verbessert werden, damit auch Frauen oder Kinder aufgenommen werden können, die einen deutlich erhöhten Unterstützungsbedarf haben.

Für die Instandhaltung des Hauses halten wir **1 Stelle** (1 VZÄ) für 40 Plätze für angemessen (in kleineren Frauenhäusern entsprechende Stellenanteile).

### 14. Qualitätsstandards:

- **Quantität:** Es müssen bundesweit bzw. in jedem Bundesland genügend Frauenhausplätze für Zuflucht suchende Frauen und ihre Kinder vorgehalten werden (s.o.).
- **Qualität:** Es bedarf genügend gut ausgebildeter und angemessen bezahlter Mitarbeiterinnen zum Schutz und zur Unterstützung (Empowerment) der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder.
- **Niederschwelligkeit:** Jedes Frauenhaus muss in die Lage versetzt werden, 24h/7 Tage in der Woche erreichbar zu sein (wünschenswerterweise ohne Anrufbeantworter), um rund um die Uhr eine sichere, schnelle und unbürokratische Aufnahme im Frauenhaus für alle Zuflucht suchenden Frauen und ihre Kinder gewährleisten zu können. Schutz und Unterstützung im Frauenhaus müssen für alle Bewohnerinnen und ihre Kinder kostenlos zur Verfügung stehen.
- **Bedarfsgerechtigkeit:** Jedes Frauenhaus muss in die Lage versetzt werden, die räumlichen Bedingungen dort so zu gestalten, dass gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sich dort sicher und gut aufgehoben fühlen. Dazu gehören – je nach Kinderzahl - ein oder mehrere eigene Zimmer in angemessener Größe und eine eigene Nasszelle/Toilette. Außerdem bedarf es differenzierter Angebote im Frauenhaus, die den unterschiedlichen Lebenssituationen der Frauen und ihrer Kinder

angemessen sind. U.a. ist die weitgehende Barrierefreiheit aller Frauenhäuser eine notwendige Voraussetzung dafür.

- **Schutz, Sicherheit und Anonymität für Frauen und Kinder:** Die Frauenhausmitarbeiterinnen müssen die Vertraulichkeit aller erhaltenen Daten und Informationen gewährleisten können (Schweigepflicht). Dazu müssen Schutz, Sicherheit und Anonymität der Zuflucht suchenden Frauen und ihrer Kinder Vorrang haben vor den Interessen von Sozialbehörden und Geldgebern.
- **Sicherheit für Frauenhäuser:** Die Finanzierung der Frauenhäuser muss im Interesse gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder einzelfallunabhängig, kostendeckend, verlässlich und unabhängig von wechselnden Haushaltslagen und politischen Mehrheiten sein.

## 15. Bundesländer mit höheren Standards?

Uns sind keine Bundesländer bekannt, die die o.g. Qualitätskriterien auch nur annähernd erfüllen. Daher kann auch kein Bundesland dahinter zurück fallen. Unserer Einschätzung nach ist dies eine Scheindebatte, die verbergen soll, dass die Bundesländer von sich aus bisher nicht gewillt waren, das Problem der mangelhaften Frauenhausfinanzierung gemeinsam und entschlossen zu lösen.

## 16. Qualitätsstandards für bedarfsgerechte Ressourcen und tarifgerechte Entlohnung

**Gewalt ist nicht gleich und macht nicht gleich.** Das Beratungsangebot im Frauenhaus orientiert sich an der individuellen Lebenssituation und den Bedürfnissen der betroffenen Frauen. Frauen unterschiedlichsten Alters sind mit unterschiedlichen Gewalt- und Lebenserfahrungen und mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen in das Frauenhaus geflüchtet.

In der Beratung wird der Bewohnerin Unterstützung bei der **Aufarbeitung ihrer Gewalterfahrungen** und bei der **Entscheidungsfindung über ihre weitere Lebensperspektive** angeboten. Gleichzeitig wird sie über geeignete Beratungs- und/oder Therapieangebote informiert und – wenn sie dies wünscht - auch dorthin weitervermittelt.

### Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser sollten anbieten können:

Für Frauen:

- Krisenintervention und Stabilisierung
- Begleitung der Frauen zu Ämtern, Behörden u. Gerichten (bei Bedarf)
- Unterstützung bei der Entwicklung tragfähiger Perspektiven und ihrer Umsetzung (Wege aus der Gewalt, Entwickeln von Alternativen)
- Unterstützung bei der Gestaltung des Zusammenlebens im Frauenhaus
- Gruppenangebote
- Beratung vor und nach einem Frauenhausaufenthalt (vorausgehende und nachgehende Beratung)
- Beratung und Unterstützung (Empowerment) der aufgenommenen Frauen unter Berücksichtigung der folgenden Themenkomplexe:
  - Klärung der Gefährdungssituation und des angemessenen

Sicherheitsbedarfs

- Gesundheitliche Folgen von Gewalt und Versorgungsangebote
- ggf. Vermittlung in die gesundheitliche Versorgung
- Dynamik in von Gewalt geprägten Beziehungen
- Straf- u. zivilrechtliche Bestimmungen und Möglichkeiten
- Folgen (mit)erlebter Gewalt für die Kinder
- Beratung zu Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechtes
- Ausländerrechtliche Folgen der Trennung
- Soziale Folgen, Umgang mit der Herkunftsfamilie
- Existenzsicherung
- Bestimmungen des SGB II, SGB VIII und SGB XII
- Information über ergänzende Beratungsangebote

- Mütterberatung (Unterstützung/ Erziehungsberatung/Stärkung der Erziehungskompetenz)

#### Für Mädchen und Jungen:

siehe unten (Frage 17)

#### Für weitere Zielgruppen

- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen
- Politische Arbeit gegen Gewalt an Frauen
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Projekten/Einrichtungen/Institutionen auf kommunaler Ebene, z.B. in „Runden Tischen“
- Vernetzung auf Landes- und auf Bundesebene
- Aufklärungs- und Präventionsarbeit

#### Für das Projekt/die Einrichtung

- Hausorganisation und Gebäudemanagement
- Verwaltung
- Gewährleistung einer 24-stündigen Rufbereitschaft
- Geschäftsführende Tätigkeiten
- Geldbeschaffung und Spendenakquise

Die Personalkosten werden in Stellenanteilen berechnet. So können Frauenhäuser verschiedene Stellenanteile (z.B. Arbeit mit Frauen, Mädchen u. Jungen, Geschäftsführung, Instandhaltung, Verwaltung) in einer Person vereinen oder auch verschiedene Frauen für verschiedene Tätigkeiten einstellen.

Die durchschnittliche Eingruppierung mit Stellenanteilen für alle genannten Arbeitsbereiche sollte im TVÖD mindestens bei E11 liegen.

Um die angeführten Tätigkeiten in angemessener Weise zu realisieren, bedarf es kontinuierlicher **Fortbildung und Supervision.**

#### Strukturelle Rahmenbedingungen

##### **17. Arbeit mit Mädchen und Jungen**

**Frauenhäuser sind immer auch Kinderhäuser.** In ihnen leben annähernd so viele Mädchen und Jungen wie Frauen.

**Deshalb sollte die Arbeit mit Mädchen und Jungen im Frauenhaus den gleichen Stellenwert haben wie die Beratung und Unterstützung der Frauen im Frauenhaus. Dies muss sich auch in den räumlichen Gegebenheiten und in den Stellenplänen genauso wie bei den Zuschüssen öffentlicher Geldgeber widerspiegeln.**

Frauenhäuser müssen in die Lage versetzt werden, für Mütter und ihre Kinder Wohneinheiten mit einem oder mehreren Zimmern incl. eigenem Bad/WC zur Verfügung stellen zu können. Eigene Wohneinheiten könnten auch das Problem der Aufnahme älterer Jungen lösen: Auf Grund der räumlichen Enge und der fehlenden Intimsphäre, in der sich in den meisten Frauenhäusern mehrere Frauen ein Bad oder gar ein Zimmer teilen müssen, haben die meisten Frauenhäuser Altersbegrenzungen für Jungen (meist 13-14 Jahre) eingerichtet, die mit der Einrichtung eigener Wohneinheiten entfallen könnten.

**Für die Arbeit mit Mädchen und Jungen im Frauenhaus sind eigene Räumlichkeiten für verschiedene Bedarfe notwendig wie z.B. Räume zum Sprechen, zum Lesen, zum Toben, zum Basteln, zur Hausaufgaben-betreuung u.v.m.**



Die Mädchen und Jungen, die mit ihrer Mutter ins Frauenhaus kommen, haben entweder selbst Gewalt erlebt und/oder sie haben Gewalt miterlebt. Im Gegensatz zu den Müttern bereiten sich die Mädchen und Jungen auf den Einzug in das Frauenhaus nicht vor, sondern werden plötzlich aus ihren gewohnten Lebenszusammenhängen herausgerissen. Zahlreiche nationale wie internationale Studien weisen nach, dass auch das Mit-Erleben „Häuslicher Gewalt“ eine klare Form der Kindeswohlgefährdung darstellt und die Kinder ebenso zu Gewaltopfern macht wie ihre Mütter. Die Gewalterlebnisse prägen zutiefst die kindliche Entwicklung und Entfaltung. Das Vertrauen sowie das Sicherheits- und Schutzbedürfnis dieser Kinder werden grundlegend erschüttert. Je nach Art der psychischen und physischen Verletzungen durch den Vater bzw. den Partner der Mutter können ernsthafte Probleme entstehen, wie z.B. Angst- und Panikattacken, Schlafstörungen, Fremd- und Eigenaggressivität, Nervosität. Manche Kinder sind traumatisiert und müssen deshalb innerhalb oder außerhalb des Frauenhauses psychotherapeutisch betreut werden.

Mit jedem Kind sollte – analog zum Erstgespräch mit der Mutter – je nach Alter des Kindes ein **individuelles Aufnahmegespräch** oder ein spielerischer Erstkontakt stattfinden.

Gemeinsam mit den Müttern wird für bzw. mit den Kindern eine **Gefahrenprognose** und ein entsprechender Sicherheitsplan erstellt.

Davor können bei den Kindern eine **medizinische Versorgung** und die Attestierung der körperlichen Verletzungen notwendig sein.

Das weitere Unterstützungsangebot für die Mädchen und Jungen im Frauenhaus orientiert sich an ihrer individuellen Lebenssituation und an ihren Bedürfnissen:

#### **Angebote im Mädchen-Jungen-Bereich sollten u.a. sein:**

- Krisenintervention
- Individuelle Beratung und Begleitung sowie Unterstützung bei der Bewältigung von Gewalt- und Trennungserfahrungen
- Geschlechtsspezifische und altersspezifische Mädchen- und Jungenarbeit
- Angebote zu Stärkung des Sicherheits- und Selbstwertgefühls
- ggfs. Hausaufgabenbetreuung
- gemeinsame Gespräche in Schulen, Kitas, etc.
- Einzelangebote für Kinder und Jugendliche
- Unterstützung der Mädchen und Jungen bei Sorge- und Umgangsrechtsregelungen
- Kinderbetreuung
- Gemeinsame Freizeitaktivitäten

### **Gesamtkonzept Hilfesystem**

#### **18. Gesamtkonzept Prävention und Intervention**

Hier möchten wir auf die zu ratifizierende Europaratskonvention CETS 210 (sog. Istanbulkonvention) verweisen - insbesondere auf Kapitel III („Prävention“) und Kapitel IV („Schutz und Unterstützung“) - die detaillierte, aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu den genannten Gebieten vorsieht.

#### **19. Gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit sorge- und umgangsrechtlichen Regelungen**

**„Sicherheit hat Vorrang! Safety First!**

**Für einen konsequenten Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern in Sorgerechts- und Umgangsverfahren“**

Kinder haben nach der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Schutz vor Gewalt (Art. 19).

Seit der Familienrechtsreform (FamFG) 2009 ist die Situation für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder nach einer Trennung aber deutlich gefährlicher geworden. Als besonders problematisch erweist sich das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des FamFG. Danach soll in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren

spätestens nach einem Monat eine gerichtliche Anhörung stattfinden, in der ggfs. auch erste Entscheidungen zum Umgang zu treffen sind. Von der Möglichkeit der Umgangs-aussetzung wird viel zu selten Gebrauch gemacht.

**Erwiesenermaßen ist aber die Zeit unmittelbar vor und nach einer Trennung von einem gewalttätigen Mann die gefährlichste Zeit für Frauen und Kinder.** In dieser Zeit finden die meisten gewalttätigen Übergriffe und Morde an Frauen und Kindern statt. Dieser Tatsache wird in den familiengerichtlichen Verfahren in den seltensten Fällen Rechnung getragen. Die Gewalt soll nicht zur Sprache kommen und die Angst der Frauen vor ihren gewalttätigen Partnern wird nicht selten als „fehlende Bindungstoleranz“ gewertet. Von den FamilienrichterInnen werden (z.T. begleitete) Umgangskontakte des gewalttätigen Vaters mit seinen Kindern ohne Rücksicht auf eine mögliche Gefährdung angeordnet. Das stellt sowohl die betroffenen Mädchen und Jungen, als auch ihre Mütter und auch die Frauenhaus-Mitarbeiterinnen vor große Herausforderungen. Dabei geht es in den familienrechtlichen Verfahren meist darum, den Bedürfnissen des Vaters gerecht zu werden und gleichzeitig soll der Schutz vor weiteren Übergriffen für Mutter und Kind wirksam sichergestellt werden. Frauenhausmitarbeiterinnen sollen oftmals als Bodyguards für begleitete Umgangskontakte fungieren und den sicheren Hin- und Rücktransport der Mütter und Kinder gewährleisten. Viele gewalttätige Väter üben über den Kontakt zu den Kindern weiterhin Druck auf die Frauen aus. Diese Einflussnahme durch die Väter gefährdet und belastet auch die Kinder massiv. Daher ist es sowohl zum Schutz und für die Sicherheit der gewaltbetroffenen Mädchen und Jungen, als auch zu ihrer psychischen Entlastung sinnvoll, wenn das Umgangsrecht der gewalttätigen Väter ausgesetzt wird.

Auch hier gibt es spätestens mit der Ratifizierung der sog. Istanbul-Konvention gesetzlichen Handlungsbedarf:

**„Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit**

*1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.*

*2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.“*

**Mögliche Wege zu einem verstärkten Schutz gewaltbetroffener Mütter und ihrer Kinder sind:**

- Ersatzlose Streichung des §3 des Gewaltschutzgesetzes, damit Schutzanordnungen auch für gewaltbetroffene Mädchen und Jungen gegen ihre gewalttätigen Väter erwirkt werden können, wenn diese sorgeberechtigt sind
- Aussetzung des Umgangsrechtes gewalttätiger Väter für die Dauer des Aufenthaltes der gewaltbetroffenen Mütter und ihrer Kinder im Frauenhaus, mindestens aber für 6 Monate nach der Trennung
- Mädchen und Jungen müssen als Betroffene von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt wahr- und ernst genommen werden, d.h. die Sicherheit des Kindes und der Frau müssen als vordringliches Kriterium bei der Kindeswohlprüfung benannt werden
- Vorrang von Gewaltschutzsachen vor Kindschaftssachen und Aufnahme einer umfänglichen Definition von Gewalt in der Familie in den Gesetzestext
- Von Gewalt betroffenen Müttern muss das alleinige Sorgerecht zugesprochen werden, damit sie für sich und ihre Kinder handlungsfähig sind

**20. Vernetzung und Koordination mit kommunalen Behörden**

Diese Frage lässt sich so allgemein nicht beantworten.

**Anerkennung:**

**21. Gesellschaftliche Anerkennung für die Arbeit der Frauenhausmitarbeiterinnen**

Hierzu möchten wir einige Kommentare von Frauenhausmitarbeiterinnen aus der o.g. ZIF-Abfrage zitieren:

- *„Außerdem finden wir, dass soziale Arbeit generell besser bezahlt werden sollte. Eine Art von Anerkennung wäre für uns auch, wenn wir eine Art Imagepflege bezahlt bekommen würden.“*
- *„Tarifgerechte Bezahlung, gesicherte bundesweite Finanzierung, ausreichend Stellen für alle Bereiche, Anerkennung des Expertinnenstatus‘ durch Parteien und Institutionen“*
- *„Bundeseinheitliche, sichere und bedarfsgerechte Finanzierung“*
- *„Ich finde, wir müssten alle in Gold aufgewogen werden – ob das aber eine sichere Frauenhausfinanzierung ist?“*
- *„Eine gesellschaftliche Anerkennung könnte darin bestehen, endlich für eine gesicherte Finanzierung der Frauenhäuser zu sorgen. Mitarbeiterinnen und Ehrenamtliche könnten sich deutlich besser dem eigentlichen Thema widmen, wenn sie nicht seit über 30 Jahren dauernd mit den Sorgen um das 'liebe' Geld und damit in jedem Jahr mit Sorgen um die weitere Existenz des Frauenhauses beschäftigt wären.“*

## Rechtsanspruch

### **22. Gesetzliche Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf Schutz bei Gewalt gegen Frauen**

Bereits jetzt hat jede Frau einen Rechtsanspruch darauf, dass der Staat sie vor Gewalt schützt. Dieser Rechtsanspruch ergibt sich aus dem Grundgesetz und aus verschiedenen internationalen Abkommen.

#### **Die Finanzierung von Frauenhäusern an einen individuellen Rechtsanspruch der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder auf Schutz und Unterstützung zu koppeln, halten wir für den falschen Weg.**

Wie wir in unserem Positionspapier *„Hilft die Forderung nach einem Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz und Hilfe den von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern wirklich weiter?“* schon 2012 ausführlich dargelegt haben, sehen wir die Gefahr, dass eine Frauenhausfinanzierung, die auf einem individuellem

Rechtsanspruch beruht, für die gewaltbetroffenen Frauen den Weg in ein Frauenhaus noch komplizierter als bisher macht. Wenn nun die Finanzierung der Frauenhäuser darauf basieren würde, dass gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe geltend machen müssen, kann dies ein willkommener Grund für Kommunen und Landkreise sein, neue Aufnahme-Hürden zu errichten, z.B.:

- Im Frauenhaus dürfen nur noch diejenigen Frauen aufgenommen werden, die für sich und ihre Kinder einen Rechtsanspruch geltend machen können
- Für die Geltendmachung eines Rechtsanspruches und den Bezug der entsprechenden Leistungen gibt es Nachweispflichten analog den Nachweispflichten des SGB I
- Wer keine objektiven Beweismittel für die erlittene Gewalt vorlegen kann, kann für sich und seine Kinder keinen Rechtsanspruch geltend machen und deshalb nicht im Frauenhaus aufgenommen werden

Es ist damit zu rechnen, dass Frauen schlimmstenfalls schon vor, zumindest aber kurz nach der Aufnahme in ein Frauenhaus einen **„Antrag zur Bedarfsfeststellung/ Prüfung des Rechtsanspruches auf Schutz und Hilfe“** mit den damit verbundenen Nachweispflichten stellen müssen.

Dieser Befürchtung hat sich u.a. Prof. Rixen in seinem Gutachten für die nordrhein-westfälische Landesregierung angeschlossen und hat dies am 09.01.2013 vor dem NRW-Frauenausschuss noch einmal wie folgt begründet:

*„Die problematische Ebene sei der Rechtsanspruch in einem administrativ-bürokratischen System. Wenn man den Frauen den rechtstechnischen, administrativen Anspruch gewähre, würden sie in*

*Mitteilungspflichten eingebunden. Sie würden in die ganz normalen Regeln des Sozialverwaltungsrechts eingebunden, mit Zwang. Das könne auch bedeuten, Dinge offenbaren zu müssen. Das sei mit Blick auf die Situation der Frauen nicht passend. Insofern sehe er den Rechtsanspruch auf der administrativ-bürokratischen Ebene sehr kritisch. Mit dieser Auffassung stehe er auch nicht alleine. Aber ganz klar gebe es auch jetzt schon einen grundrechtlich fundierten Rechtsanspruch.*

*Dieser grundrechtliche Anspruch garantiere aber erst einmal keinen genauen Inhalt.*

*Das sage das Verfassungsgericht auch. Man habe dem Grunde nach einen Schutzanspruch gegen den Staat, dass er etwas unternehme. Aber man könne im Regelfall nicht definieren, was man an Hilfe verlangen könne. Man brauche die Konkretisierung...Noch einmal: Grundrechtlich gebe es den Rechtsanspruch auf Schutz. Der sei aber letztlich nicht viel wert. Wenn man ihn in das Verwaltungsrecht übersetze, Rechtsanspruch mit Sozialverwaltungsverfahren, Mitteilungspflichten, Offenbarungspflichten usw., dann könne das durchaus auch umschlagen in eine weitere Viktimisierung der Frauen, sodass die Erfahrung von Gewalt vielleicht noch vertieft werde.“*

(Auszug aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation 09.01.2013 im Landtag NRW)

Gewalt in der Partnerschaft findet in der Regel ohne ZeugInnen statt – die meisten Frauen, die in Frauenhäusern Zuflucht suchen, waren weder beim Arzt noch in der Rechtsmedizin, um sich ihre Verletzungen attestieren zu lassen. Wenn sie einen Arzt aufsuchen, verschweigen sie zumeist aus Scham die Misshandlung und geben ein Unfallgeschehen vor. Lediglich 12,9 % der Frauen nahmen nach dem schwersten körperlichen Übergriff medizinische Hilfe (Arzt/Ärztin 11%, Krankenhaus 1,9%) in Anspruch (vgl. Schröttle 2004). Nur etwa 9% der von körperlicher/sexueller Gewalt betroffenen Frauen nahm von sich aus polizeiliche Hilfe in Anspruch, zu polizeilichen Interventionen kam es in 15% der Fälle (vgl. ebd.). Beziehen wir die Tatsache mit ein, dass nach dem schwersten körperlichen Übergriff lediglich 62,5% der Frauen (bei sexueller Gewalt sogar nur 52,8%) angaben, überhaupt mit jemandem darüber gesprochen haben (vgl. ebd.), so wird schnell klar, dass objektive Beweismittel wie im §60 SGB I vorgesehen nur für einen sehr kleinen Teil der von Gewalt betroffenen Frauen vorliegen können.

**Nach der derzeit gängigen Praxis der Geldgeber (seien es Kommunen, Landkreise oder Bundesländer) müssen wir zwingend davon ausgehen, dass ein etwaiger Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe ohne eine einzelfallunabhängige und bedarfsgerechte Frauenhausfinanzierung auf gesetzlicher Grundlage keine Verbesserungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bringen wird. Wir haben Grund zu der Befürchtung, dass ein möglicher Rechtsanspruch im Gegenteil die Schwelle zur Inanspruchnahme von Schutz und Hilfe massiv erhöhen kann und zusätzlich die Tagessatzfinanzierung der Frauenhäuser zum Nachteil der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder zementiert.**

### **23. Rechtsanspruch auf Geldleistung für den Zweck des Aufenthaltes in einem Frauenhaus**

Eine solche Art der Finanzierung halten wir aus den o.g. Gründen nicht für geeignet, gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern den Zugang zu Schutz und Unterstützung zu erleichtern, im Gegenteil: sie baut neue bürokratische Hürden auf, zwingt Frauen in ökonomische Abhängigkeit und erschwert den Weg aus der Gewalt.

#### **Stattdessen fordern wir nach wie vor:**

- **Schnellen, unbürokratischen und kostenfreien Zugang von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern zu einem Frauenhaus ihrer Wahl – unabhängig von Wohnort, Aufenthaltsstatus, Einkommen, Vermögen, Ausbildungs- und beruflicher Situation od. möglicher Beeinträchtigungen**
- **Gewalt kennt keine (Landes)Grenzen und Frauenhäuser nehmen naturgemäß überregionale Aufgaben wahr – deshalb fordern wir die Schaffung einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Grundlage für eine einzelfall-unabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung von Frauenhäusern.**